

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 161. Ratssitzung vom 12. Juli 2017

3109. 2016/317

Weisung vom 21.09.2016:

Schulamt, Ausrichtung der Schulbehördenorganisation auf die schulische Integration und Neuordnung des Verhältnisses von zentraler Schulpflege und Kreis-schulbehörden, Änderung der Gemeindeordnung und von Erlassen des Gemein-derats

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 3039 vom 21. Juni 2017:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Eduard Guggenheim (AL), Eva Hirsiger (Grüne), Patrick Hadi Huber (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Mario Mariani (CVP), Dr. Daniel Regli (SVP), Claudia Simon (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivpunkte A1–A2

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivpunkten A1–A2.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivpunkte A1–A2.

Mehrheit: Vizepräsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Referent; Präsidentin Isabel Garcia (GLP), Duri Beer (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Heidi Egger (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Markus Merki (GLP), Severin Pflüger (FDP), Mark Richli (SP)
Minderheit: Dr. Daniel Regli (SVP), Referent; Roger Liebi (SVP)
Enthaltung: Rosa Maino (AL)
Abwesend: Christian Huser (FDP)

2 / 11

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 86 gegen 19 Stimmen (bei 9 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivpunkte B1–B3

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivpunkten B1–B3.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivpunkte B1–B3.

| | |
|-------------|---|
| Mehrheit: | Vizepräsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Referent; Präsidentin Isabel Garcia (GLP), Duri Beer (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Heidi Egger (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Markus Merki (GLP), Severin Pflüger (FDP), Mark Richli (SP) |
| Minderheit: | Dr. Daniel Regli (SVP), Referent; Roger Liebi (SVP) |
| Enthaltung: | Rosa Maino (AL) |
| Abwesend: | Christian Huser (FDP) |

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 86 gegen 19 Stimmen (bei 9 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Die Gemeindeordnung wird gemäss Beilage 1 geändert.
2. Der Stadtrat setzt diese Änderung nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Er kann die Bestimmungen gestaffelt in Kraft setzen und Übergangsbestimmungen erlassen.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:

Unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde zu Bst. A.:

1. Die Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich vom 11. Januar 2006, die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich vom 23. März 1988, die Verordnung über die Anstellung und den Lohn der städtischen Volksschullehrerinnen und Volksschullehrer vom 30. Januar 2002 und die Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlich-rechtlichen Organisationen des Schulpersonals vom 24. März 2010 werden gemäss Beilagen 2–5 geändert.

2. Der Stadtrat setzt diese Änderungen in Kraft. Er kann die Bestimmungen gestaffelt in Kraft setzen und Übergangsbestimmungen erlassen.
3. Die vom Stadtrat am 21. September 2016 beschlossene Änderung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich vom 12. März 2008 gemäss Beilage 6 (Beilage zu Dispositiv-Ziff. III.1 von STRB Nr. 780/2016) wird genehmigt.

AS 101.100**Gemeindeordnung**

Änderung vom 12. Juli 2017; Ausrichtung der Schulbehördenorganisation auf die schulische Integration und Neuordnung des Verhältnisses von zentraler Schulpflege und Kreisschulbehörden

Der Gemeinderat,

nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. September 2016¹,

beschliesst:

Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen (Generalanweisung)

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz» durch den Ausdruck «Schulpflege» und werden die Ausdrücke «Kreisschulpflege» bzw. «Kreisschulpflegen» durch die Ausdrücke «Kreisschulbehörde» bzw. «Kreisschulbehörden» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:

Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 51 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2, Art. 60 Abs. 3, Art. 81 Abs. 1, Art. 82 Abs. 2, Art. 85 Abs. 1 und 2, Art. 89 Abs. 1, 2 und 3, Art. 91 Abs. 1, 2 und 3 sowie Art. 94 Abs. 1 und 2.

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Schulpräsidentinnen und -präsidenten» durch den Ausdruck «Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden» sowie der Ausdruck «die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident» durch den Ausdruck «die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:

Art. 14 lit. i, Art. 41 lit. h Ziff. 7, Art. 89 Abs. 2 und Art. 91 Abs. 3.

Art. 5 Abs. 1 unverändert.

² Die Schulkreise bilden die Wahlkreise für die Kreisschulbehörden sowie für deren Präsidentinnen und Präsidenten.

Art. 9 Abs. 1 unverändert.

² Die Erneuerungswahlen für die Kreisschulbehörden sowie für deren Präsidentinnen und Präsidenten werden nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte durchgeführt. Für diese Wahlen sowie für diejenigen der Stadtamtsfrauen und Stadtammänner und der Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden amtliche Wahlzettel nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte verwendet.

³ Die Ersatzwahlen für die Kreisschulbehörden sowie für deren Präsidentinnen und Präsidenten, für die

¹ Begründung siehe STRB Nr. 780 vom 21. September 2016.

Stadtamtsfrauen und Stadtammänner sowie für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden im Verfahren der Stillen Wahl nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte durchgeführt.

Art. 80^{quater} Schulbehörden sind:

- a) die Kreisschulbehörden
- b) die Schulpflege

lit. c unverändert.

Art. 81¹ (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

² Die Schulbehörden können im Rahmen des übergeordneten Rechts Ausschüsse und beratende Kommissionen einsetzen sowie Aufgaben der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einzelnen Mitgliedern und Gemeindeangestellten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Art. 85 Abs. 1 und 2 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

³ Die Schulpflege überträgt den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenz Ausgabenbefugnisse für die Belange ihres Schulkreises.

II. Schulpflege und Kreisschulbehörden

Art. 86 unverändert.

Art. 91¹ Die Kreisschulbehörden leiten und beaufsichtigen das Schulwesen ihres Schulkreises, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Abs. 2 und 3 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

Art. 92 Gegen Beschlüsse der Kreisschulbehörden kann bei der Bildungsdirektion oder beim Bezirksrat gemäss kantonalem Recht Rekurs eingelegt werden. Ein Weiterzug an die Schulpflege ist ausgeschlossen.

Art. 93¹ Die Schulpflege besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Schul- und Sportdepartements als Schulpräsidentin oder Schulpräsident (Vorsitz) und den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Art. 94 Abs. 1 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

² Die Schulpflege erfüllt in eigener Kompetenz folgende Aufgaben:

lit. a–e (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

- f) Beaufsichtigung der vom Schul- und Sportdepartement geführten Sonderschulen und weiteren gesamtstädtischen sonderpädagogischen Angebote, Förderung von deren Qualität und Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der Regelschule.

Art. 95 Die Schulpflege stellt beim Stadtrat, gegebenenfalls zuhanden von Gemeinderat und Gemeinde, Antrag über:

lit. a–d unverändert.

- e) Erlass von Vorschriften über das Volksschul- und Betreuungswesen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Stadtrats fallen, insbesondere der Vorschriften über die Anstellung und Besoldung der Lehrpersonen und der Schulleitungen;

lit. f unverändert.

Art. 101 Es bestehen folgende zwei Schulkommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen:

Ziff. 1 und 2 unverändert.

Ziff. 3 wird aufgehoben.

AS 412.103

Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut)

Änderung vom 12. Juli 2017; Neuordnung des Verhältnisses von zentraler Schulpflege und Kreisschulbehörden

Der Gemeinderat,

nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. September 2016¹,

beschliesst:

Die Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich vom 11. Januar 2006 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen (Generalanweisung)

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz» durch den Ausdruck «Schulpflege» und werden die Ausdrücke «Kreisschulpflege» bzw. «Kreisschulpflegen» durch die Ausdrücke «Kreisschulbehörde» bzw. «Kreisschulbehörden» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:

Art. 1, Art. 2, Titel vor Art. 3, Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 5, Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. 2–4, Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 1 lit. h, Abs. 4 und 6, Art. 12 Abs. 3, Abs. 4 lit. e, Abs. 6 und 7, Art. 12 Abs. 2–7, Art. 13, Art. 16 Abs. 3 und 4, Art. 19 Abs. 1 lit. c und Abs. 2, Art. 22, Art. 23 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 und Art. 25.

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Schulpräsidium» durch den Ausdruck «Präsidium der Kreisschulbehörde» und der Ausdruck «die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident» durch den Ausdruck «die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:

Art. 6 Abs. 1 und 4, Art. 7 Abs. 2 und 3, Art. 10 Abs. 6, Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 2 und Abs. 4 lit. d, Art. 16 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 lit. a.

Aufgaben
und Befugnisse

Art. 4¹ Die Kreisschulbehörden üben gemäss Art. 91 der Gemeindeordnung die Aufsicht über die Schulen ihres Schulkreises aus und erfüllen die ihnen dort übertragenen Aufgaben. Sie sind zusammen mit den Schulleitungen und dem weiteren Schulpersonal für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Schulen verantwortlich. Sie orientieren sich dabei am Wohl der Schülerinnen und Schüler und richten ein spezielles Augenmerk auf besondere pädagogische Bedürfnisse. Sie führen Schulbesuche durch und nehmen in Absprache mit den Schulleitungen an Schulkonferenzen und weiteren Veranstaltungen teil.

Abs. 2 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

Geschäftsordnung

Art. 5 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

¹ Begründung siehe STRB Nr. 780 vom 21. September 2016.

6 / 11

| | |
|---------------------------------|---|
| Präsidium der Kreisschulbehörde | Art. 6 Abs. 1 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert. Art. 6 Abs. 2 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert. ³ Die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde entscheidet in der ihr oder ihm von Gesetz und Verordnung oder durch Beschluss der Kreisschulbehörde übertragenen Geschäften. Insbesondere entscheidet sie oder er über: lit. a und b unverändert. c. den Mitteleinsatz im Rahmen der dem Schulkreis zugeteilten personellen Ressourcen; d. Ausgaben im Rahmen der von der Schulpflege gemäss Art. 85 Abs. 3 GO übertragenen Ausgabenbefugnisse (ohne Globalkredit der Schulen); lit. d–g werden zu lit. e–h. Abs. 4 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert. |
| Ausschüsse und Kommissionen | Art. 7 ¹ Die Kreisschulbehörden bestellen einen geschäftsleitenden Ausschuss (Geschäftsleitung), auf den sie einzelne ihrer Entscheidungskompetenzen übertragen können. Diesem gehören die Präsidentin oder der Präsident (Vorsitz), vier bis acht weitere Mitglieder der Kreisschulbehörde sowie, mit beratender Stimme, je eine Vertretung der Schulleitungen und des Konventspräsidiums an. Abs. 2–5 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert. |
| Kompetenzen und Aufgaben | Art. 12 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert. |

AS 412.100

Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ)

Änderung vom 12. Juli 2017; Ausrichtung der Schulbehördenorganisation auf die schulische Integration und Begriffsanpassung

Der Gemeinderat,

nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. September 2016¹,

beschliesst:

Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich vom 23. März 1988 wird wie folgt geändert:

¹ Begründung siehe STRB Nr. 780 vom 21. September 2016.

Ersatz von Bezeichnungen (Generalanweisung)

In den folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke «Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz», «Präsidentenkonferenz» und «Zentralschulpflege» durch den Ausdruck «Schulpflege» und werden die Ausdrücke «Kreisschulpflege» bzw. «Kreisschulpflegen» durch die Ausdrücke «Kreisschulbehörde» bzw. «Kreisschulbehörden» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:

Art. 1 (Titel und Abs. 1), Art. 5^{ter}, Art. 13 Abs. 2, Art. 16, Art. 18 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2, Art. 28 (Titel sowie Abs. 1 und 2), Art. 47 Abs. 2, Art. 52 Abs. 2–4 und Art. 64 Abs. 2.

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Schulpräsidium» durch den Ausdruck «Präsidium der Kreisschulbehörde», der Ausdruck «der Schulpräsident» durch den Ausdruck «die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde» sowie der Ausdruck «die Schulpräsidenten» durch den Ausdruck «die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:

Art. 5^{ter}, Art. 13 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2, Art. 28 Abs. 1, Art. 49 Abs. 4 und Art. 65 Abs. 2.

| | |
|---|---|
| Gemeindeeigene Schulen | Art. 2 Die Stadt führt folgende gemeindeeigene Schulen: Ziff. 1–3 unverändert. |
| a. geführte Schulen | Ziff. 4 wird aufgehoben. Ziff. 5–11 unverändert. |
| c. Schulleitung | Art. 4 Abs. 1 unverändert. Abs. 2 wird aufgehoben. Abs. 3 unverändert. |
| Gesamtstädtische Therapien | Art. 4 ^{bis} 1 Die Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik werden durch das Schul- und Sportdepartement für die Schulkreise gesamtstädtisch geführt. 2 Sie unterstehen je einer Leitung. Diese wird durch die für die Volksschule zuständige Dienstchefin oder den für die Volksschule zuständigen Dienstchef des Schul- und Sportdepartements bestimmt. |
| Aufsicht über die Sonderschulen und gesamtstädtischen Therapien | Art. 4 ^{ter} 1 Die Schulpflege übt die Aufsicht über die Sonderschulen und die gesamtstädtischen Therapien aus. 2 Im Rahmen dieser Aufsicht stellt sie Schul- und Therapiebesuche sicher und beauftragt damit Mitglieder der Kreisschulbehörden. 3 Sie regelt die Einzelheiten der Aufsicht in einem Behördenerlass. 4 Der Stadtrat legt die Entschädigung für Schul- und Therapiebesuche fest. |
| b. Zustellung oder Auflage | Art. 27 1 Den Mitgliedern der Schulpflege sowie ihrer beschlussfassenden Ausschüsse wird das Protokoll persönlich zugestellt. Abs. 2 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert. |
| d. Kommissionen, Konvente und Konferenzen | Art. 29 1 Protokoll und Kanzleigeschäfte der Kommissionen der Schulpflege werden von einer oder einem Angestellten des Schulamts geführt. Abs. 2 unverändert. |
| Behördenvernetzung Sonderpädagogik | Art. 29 ^{bis} 1 Die Schulpflege sorgt im Rahmen der vom Gemeinderat bewilligten Vorschlagskredite für eine Vernetzung der Mitglieder der Kreisschulbehörden, die Behördenaufgaben im Bereich der Sonderpädagogik wahrnehmen. 2 Die Vernetzung dient der Information, dem Austausch und der Weiterbildung. |

³ Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in einem Behördenerlass.

4.1 Regelschulen, Sonderschulen und Therapien

- Grundsatz Art. 47 ¹ Es bestehen folgende öffentlich-rechtliche Organisationen des Schulpersonals:
1. Konvente
 - a. Lehrpersonen, Betreuungspersonal und Leitende Hausdienst und Technik sind in Konventen zusammengeschlossen. Es besteht ein Stadtkonvent, ein Konvent der Sonderschulen und Therapien sowie in jedem Schulkreis ein Kreiskonvent.
 - b. Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Regelschulen und der Sonderschulen sowie die Leitungen der Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik sind im städtischen Konvent der Schulleitungen zusammengefasst.
 - c. Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Regelschulen der Schulkreise bilden die jeweilige Schulleitungskonferenz des Schulkreises. Auf diese findet Art. 16 der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich² Anwendung.
- Ziff. 2 unverändert.
Abs. 2 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.
- Zusammensetzung und Wahl
a. Stadtkonvent Art. 48 ¹ Der Stadtkonvent setzt sich zusammen aus:
 - lit. a und b unverändert.
 - c. den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreiskonvente sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Konvents der Sonderschulen und Therapien; und
 - lit. d unverändert.² Der Vorstand des Stadtkonvents besteht aus:
 - lit. a und b unverändert.
 - c. den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreiskonvente sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Konvents der Sonderschulen und Therapien; und
 - lit. d unverändert.Abs. 3 unverändert.
- c. Konvent der Sonderschulen und Therapien Art. 49^{bis} ¹ Der Konvent der Sonderschulen und Therapien setzt sich aus den Lehr- und Betreuungspersonen der gemeindeeigenen Sonderschulen, dem Personal der Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik sowie den Leitenden Hausdienst und Technik der gemeindeeigenen Sonderschulen zusammen. Er wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vertretung in jede Fachgruppe.
² Der Vorstand des Konvents setzt sich zusammen aus:
 - a. der Präsidentin oder dem Präsidenten;
 - b. den Vertretungen der Fachgruppen;
 - c. je einer durch die Schulkonferenz gewählten Vertretung jeder Sonderschule; und
 - d. je einer durch das Personal der Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik gewählten Vertretung für diese Therapien.³ Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten und eine Aktuarin oder einen Aktuar. Im Übrigen organisiert er sich selbst.

² Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich vom 11. Januar 2006, Organisationsstatut, OS, AS 412.103.

9 / 11

- d. Fachgruppen Art. 50 ¹ Jede Fachgruppe setzt sich aus den von den Kreiskonventen und dem Konvent der Sonderschulen und Therapien gewählten Vertretungen zusammen.
Abs. 2 unverändert.
- e. Städtischer Konvent der Schulleitungen Art. 51 ¹ Der städtische Konvent der Schulleitungen setzt sich aus allen Schulleiterinnen und Schulleitern der Regelschulen und der Sonderschulen sowie den Leitungen der Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik zusammen.
² Der Vorstand des städtischen Konvents der Schulleitungen setzt sich zusammen aus:
lit. a und b unverändert.
c. acht weiteren Mitgliedern, wobei je eines durch die Schulleitungskonferenzen der Schulkreise sowie eines durch die Schulleitungen der Sonderschulen und Leitungen der Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik gewählt wird.
Abs. 3 unverändert.
- 4.2 Konvent der Musikschule Konservatorium Zürich**
- Art. 54 wird aufgehoben.
- Marginalie zu Art. 55:*
Zusammensetzung
- Präsidium und Aktuariat Art. 56 Der Konvent der Musikschule Konservatorium Zürich wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Aktuarin oder einen Aktuar. Im Übrigen organisiert er sich selbst.
- Aufgaben und Geschäftsführung Art. 57 ¹ Für die Aufgaben und die Geschäftsführung des Konvents der Musikschule Konservatorium Zürich gelten die Bestimmungen über die Konvente der Regelschulen, Sonderschulen und Therapien (Art. 52 Abs. 1 und Art. 53) sinngemäss.
² Die Schulkommission Musikschule Konservatorium Zürich erlässt eine Aufgabenumschreibung. Sie kann Aufträge erteilen. Im vorgegebenen Rahmen erlässt der Konvent eine Geschäftsordnung.
- Grundsatz Art. 63 Das Präsidium der Kreisschulbehörde und die Schulleitung ermöglichen die zweckmässige und intensive Nutzung der Schulanlagen.
- Benutzung zu schulfremden Zwecken
a. Grundsatz Art. 64 ¹ Schulanlagen, die von der Volksschule vorübergehend nicht benötigt werden, können mit Bewilligung des Präsidiums der Kreisschulbehörde oder der Schulleitung im Rahmen des übergeordneten Rechts zu schulfremden Zwecken benutzt werden, sofern der Schulbetrieb dadurch nicht gestört wird.
Abs. 2 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.
- b. Turnhallen und Schulsportanlagen Art. 65 Abs. 1–3 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.
⁴ Das Präsidium der Kreisschulbehörde und die Schulleitung können in begründeten Fällen für einzelne Anlagen andere Öffnungszeiten festlegen.

AS 177.500

Verordnung über die Anstellung und den Lohn der städtischen Volksschullehrerinnen und Volksschullehrer (Städtische Volksschullehrer-Verordnung, SVL)

Änderung vom 12. Juli 2017; Ausrichtung der Schulbehördenorganisation auf die schulische Integration und Begriffsanpassung

Der Gemeinderat,

nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. September 2016¹,

beschliesst:

Die Verordnung über die Anstellung und den Lohn der städtischen Volksschullehrerinnen und Volksschullehrer vom 30. Januar 2002 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen (Generalanweisung)

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz» durch den Ausdruck «Schulpflege» und der Ausdruck «Kreisschulpflegen» durch den Ausdruck «Kreisschulbehörden» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:

Art. 4, Art. 5 Abs. 1 lit. a, Art. 17 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 2.

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Jugendmusikschule» durch den Ausdruck «Musikschule Konservatorium Zürich» ersetzt:

Art. 5 Abs. 1 lit. b, Art. 11 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 3.

Anstellungs-
instanzen

Art. 5 ¹ Anstellungsinstanzen für die Lehrpersonen einschliesslich der Vikarinnen und Vikare sind:

lit. a und b (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

c. die für die Volksschule zuständige Dienstchefin oder der für die Volksschule zuständige Dienstchef des Schul- und Sportdepartements für die Schulleitungen der gemeindeeigenen Sonderschulen, die Leitungen der Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik und die nicht von lit. a und b erfassten Lehrpersonen der städtischen Volksschule;

d. der Stadtrat für die Leiterin oder den Leiter der Musikschule Konservatorium Zürich als Dienstchefin oder Dienstchef.

lit. e wird aufgehoben.

Abs. 2 unverändert.

AS 177.540

Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlich-rechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES)

Änderung vom 12. Juli 2017; Begriffsanpassung

Der Gemeinderat,

nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. September 2016¹,

beschliesst:

Die Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlich-rechtlichen Organisationen des Schulpersonals vom 24. März 2010 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen (Generalanweisung)

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Konferenz der Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten» durch den Ausdruck «Schulpflege», der Ausdruck «Kreisschulpfle-

¹ Begründung siehe STRB Nr. 780 vom 21. September 2016.

11 / 11

gen» durch den Ausdruck «Kreisschulbehörden» und der Ausdruck «die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident» durch den Ausdruck «die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:

Art. 6 Abs. 1, Art. 7 (Titel und Normtext) und Art. 11.

Konvente
und Fach-
gruppen der
Regelschu-
len, Sonder-
schulen und
Therapien

Art. 9 ¹ Eine pauschale Jahresentschädigung erhalten:

lit. a unverändert.

b. die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreiskonvente und die Präsidentin oder der Präsident des Konvents der Sonderschulen und Therapien;

lit. c–e unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Konvente
der Fach-
schule
Viventa und
der Musik-
schule
Konservato-
rium Zürich

Art. 10 ¹ Eine pauschale Jahresentschädigung erhalten:

a. die Präsidentin oder der Präsident des Konvents der Musikschule Konservatorium Zürich; und

b. die Präsidentin oder der Präsident und die weiteren Mitglieder des Vorstands des Konvents der Fachschule Viventa.

Abs. 2 unverändert.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 19. Juli 2017 gemäss Art. 10 und Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 18. August 2017)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat